
Hinweisblatt (Stand 01.08.2019)

Einbau von Absetzzählern zur Absetzung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr

1. Geltungsbereich

Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt dabei grundsätzlich die Menge, welche Sie von Ihrem Trinkwasserversorger beziehen. Wenn nachgewiesen wird, dass gewisse Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sind für diese Mengen keine Schmutzwassergebühren zu zahlen. Der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge erfolgt durch einen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Stadt Bad Münders zu genehmigenden, zusätzlichen Wasserzähler.

Bitte verwenden Sie das beiliegende Antragsformular, um nach fachgerechtem Einbau und Verplombung eines solchen Zählers die Genehmigung zu beantragen.

Die Entnahme von Poolwasser ist über diese Uhren nur gestattet, wenn gewährleistet ist, dass das abgelassene Wasser NICHT in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Es wird eine Genehmigungsgebühr gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Münders in Höhe von derzeit 10,00 € erhoben.

Dieser Betrag ist im Voraus unter Angabe des Verwendungszwecks „Genehmigung Absetzzähler, Straße, Hausnummer“ auf das Konto der Sparkasse Weserbergland (IBAN: DE37 2545 0110 0013 0516 10) oder der Volksbank Hameln-Stadthagen e.G. (IBAN: DE83 2546 2160 1250 3592 00) zu überweisen oder bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach korrekt verbuchtem Zahlungseingang.

2. Kosten

Ob sich der Einbau eines Zählers in Ihrem Fall lohnt, können Sie leicht ermitteln:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Installateur, was der frostsichere Einbau eines geeichten Kaltwasserzählers kosten würde. Da ein Zähler nur für 6 Kalenderjahre geeicht ist, muss er regelmäßig vor Ablauf der Eichfrist gegen einen neu geeichten Zähler ausgetauscht werden, andernfalls erfolgt automatisch die Abmeldung des Zählers zum Ablauf der Eichfrist.
- Schätzen Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt nicht in den Kanal einleiten, sondern zum Beispiel für die Gartenbewässerung, Teichbefüllung ect. verbrauchen. Ein m³ Wasser sind 1.000 Liter, also 100 Gießkannen mit je 10 Liter. Wenn Sie wässern wollen, lesen Sie vorher Ihren Trinkwasserzähler ab und lesen Sie diesen nochmals ab, wenn Sie mit dem Wässern fertig sind. Die Differenz ist die fürs Wässern benötigte Wassermenge. Überlegen Sie, wie oft Sie durchschnittlich im Jahr wässern und berücksichtigen Sie dabei, dass es auch verregnete Sommer gibt.
- Vergleichen Sie die Einbaukosten des Absetzzählers mit den einzusparenden Schmutzwassergebühren. Wenn Sie nur einen m³ im Jahr für die Gartenbewässerung benötigen, würden Sie 2,86 € Schmutzwassergebühren pro Jahr sparen. Benötigen Sie 10 m³, würden Sie 28,60 € Schmutzwassergebühren im Jahr sparen. Dem gegenüber stehen die Kosten für den Einbau, verteilt auf 6 Jahre.

3. Geeichter Absetzzähler

Abzugsfähig ist die Wassermenge, die durch einen geeichten privaten Wasserzähler nachgewiesen wird. Dieser Wasserzähler wird „Absetzzähler“ genannt. Dieser Absetzzähler ist auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachfirma an geeigneter Stelle einzubauen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Installateur auf dem o.g. Antragsformular zu bestätigen. Der Absetzzähler ist vom Eigentümer in Betrieb zu halten, zu pflegen und auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt Bad Münde zur Überprüfung zugänglich zu machen. Nach den Vorschriften des Eichgesetzes ist der Absetzzähler rechtzeitig gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen, andernfalls wird der Zähler zum Ende der Eichgültigkeit zwangsweise abgemeldet.

Der Ausbau eines Zählers ist der Stadt Bad Münde umgehend mitzuteilen. Der Zählerstand ist in diesem Fall durch Vorlage eines Bildnachweises oder des ausgebauten Zählers nachzuweisen.

Der Absetzzähler ist von einer Firma, die im Installations- und Heizungsbau tätig ist, einzubauen und zu verplomben.

3. Abrechnung

Der Verbrauch, welcher über den Absetzzähler gelaufen ist, kann auf jährliche Antragsstellung von der Abwassermenge abgesetzt werden.

Der schriftliche Antrag hierzu ist lt. § 12 Abs. 6 der Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung **bis zum 28. Februar des Folgejahres** einzureichen.

Sollte der Verbrauch bis zum 02. Dezember eines Jahres eingereicht werden, so erhalten Sie im Januar des Folgejahres die endgültige Abrechnung der Abwassergebühren **mit Berücksichtigung** der Absetzmenge.

Bei späterer Meldung (ab 03.12. eines Jahres) erhalten Sie im Januar des Folgejahres eine vorläufige Abrechnung **ohne Berücksichtigung** des Absetzzählers, welche nachträglich korrigiert wird.

Sollte bis zum 28. Februar des Folgejahres keine Meldung erfolgen, wird der Verbrauch des Absetzzählers nicht berücksichtigt

4. Ansprechpartner

Stadt Bad Münde
Steueramt
Obertorstraße 1
31848 Bad Münde.

Tel. 05042/943-112/113